

Sitzungsvorlage

| | | | |
|-------------------|------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen | | Vorlage | Datum |
| IV/66 | öffentlich | 2016/049 | 25.02.2016 |

| BERATUNGSFOLGE | | Beratungsergebnis | | | |
|-------------------------------|------------|-------------------|----|------|-------|
| Gremium | Termin | EST | Ja | Nein | Enth. |
| Umwelt- und Planungsausschuss | 08.03.2016 | | | | |

Errichtung eines Wirtschaftswegeverbandes - Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Ostbevern verfügt über ein ausgedehntes Netz von Straßen und Wegen im Bereich außerhalb der geschlossenen Ortslagen. Diese Straßen und Wege dienen in unterschiedlich hohem Maße zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen; sie dienen aber auch dem allgemeinen Verkehr, dessen Bedeutung teilweise erheblich höher einzuschätzen ist.

Grundsätzlich liegt die Verpflichtung, diese Straßen und Wege herzustellen und verkehrssicher zu unterhalten (die Baulastträgerschaft und die Verkehrssicherungspflicht) für alle diese Straßen und Wege bei der Gemeinde. Insofern liegt zunächst auch die Verpflichtung, die dafür entstehenden Kosten zu tragen, bei der Gemeinde.

Eine Beteiligung von Anliegern dieser Straßen und Wege bestand nach bisheriger Auslegung nordrheinwestfälischen Landesrechts nur über das Kommunalabgabengesetz, das im § 8 regelt, dass „bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden sollen“. Von dieser Möglichkeit ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Nachdem nun mehrere Kommunen im ländlichen Nordrhein-Westfalen beabsichtigen, die Aufgabe zur Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen einem nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) zu errichtenden Wegeverband zu übertragen, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Verbandsgründung prüfen sollte. Das Ergebnis liegt inzwischen vor. Demnach würde das Ministerium eine Verbandsgründung nicht beanstanden.

Allerdings klärt das Gutachten keine Einzelheiten. Insofern sind weitere Überlegungen anzustellen, welche Aufgaben tatsächlich einem Verband übertragen werden können. Dazu ist es notwendig zu klassifizieren, welche Wege in ein von einem Verband zu bewirtschaftenden Bereich gehören und welche bei der Gemeinde verbleiben müssen. Auch der Umfang der auszuführenden Arbeiten innerhalb des zu bewirtschaftenden Bereichs ist zu definieren.

Da die Mittel für die Erledigung der dem Verband übertragenen Aufgaben satzungsabhängig von den Verbandsmitgliedern aufzubringen sind, müssen alle Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Verbandsatzung Mitglied im Verband sein. Dazu werden auch „Zwangsmitgliedschaften“ ausgesprochen werden müssen.

Mit den beiden Ortslandwirten wurden zu dem Thema erste Abstimmungsgespräche geführt. In den landwirtschaftlichen Ortsverbänden will man sich in Kürze zu dem Thema positionieren.

Insofern sind die Details für die Aufgabenübertragung sehr sorgfältig festzulegen. In der Sitzung werden anhand von Auszügen aus dem Rechtsgutachten und aus zwei Mustersatzungen weitere für die Entscheidungsfindung relevante Fakten erläutert.
